



2020. XXIV, 286 Seiten.  
Br. EUR 64,-  
ISBN 978-3-214-01331-8

## Die Sicherheitentreuhand

AUTOR: *Herndl*

Die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch einen Treuhänder (Sicherheitentreuhand) ist eine Erscheinung des modernen Bankvertragsrechts, die insbesondere bei der Besicherung von Konsortialkrediten und Unternehmensanleihen eine maßgebliche Rolle spielt.

Die vorliegende Monographie ist die erste umfassende Darstellung der Sicherheitentreuhand zum österreichischen Recht. Sie befasst sich mit Rechtsfragen der Sicherheitentreuhand ua aus den folgenden Themenkreisen:

- Zulässigkeit und Begründung
- treuhandrechtliche Ausgestaltung
- Pflichten während aufrechter Sicherungsphase
- Abruf und Befriedigung
- Exekution
- Insolvenz

### Der Autor:

Dr. **Lukas Herndl**, LL.M. (Berkeley) ist Universitätsassistent post doc am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

**Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)**

**Jelinek · Zangl · Jaufer, IO – Insolvenzordnung**  
9. Auflage, 2020. XXXII, 806 Seiten. Geb. EUR 95,- ISBN 978-3-214-01312-7

**Herndl, Die Sicherheitentreuhand**  
2020. XXIV, 286 Seiten. Br. EUR 64,- ISBN 978-3-214-01331-8

**Bei Bestellung im Webshop [www.manz.at](http://www.manz.at) portofreie Lieferung!\***

\*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum

Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 03/2020. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien. Preise inkl. MWSt., zzgl. Versandkosten. Die von Ihnen angegebenen Daten werden zur Vertragserfüllung verwendet. Unsere Datenschutzerklärung ist unter <https://www.manz.at/datenschutz> abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

|   |       |
|---|-------|
| KUNDENUMMER   | R4679 |
| FIRMA   |       |
| NAME  |       |
| STRASSE · PLZ · ORT   |       |
| E-MAIL  |       |
| TELEFON · FAX   |       |
| <input type="checkbox"/> Ja, ich möchte Informationen zu Literatur der Buchhandlung MANZ, Tagungseinladungen/Save the Date zur Rechtsakademie MANZ, Informationen zu unseren elektronischen Diensten (z.B. Firmenbuch), Softwarelösungen sowie Updates in der RDB per Newsletter bekommen. Sie erhalten von uns eine E-Mail zur Bestätigung Ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen. |       |
| DATUM · UNTERSCHRIFT  |       |



**Der „verlässliche Wegweiser“ in aktueller Neuauflage!**

# Die Grundausstattung im Insolvenzrecht

Zahlreiche Änderungen der IO sowie der insolvenzrechtlichen Nebengesetze und die Neufassung der EuInsVO machten eine Neubearbeitung dieser Ausgabe notwendig.

Die 9. Auflage enthält auf dem Stand 1. 1. 2020:

- die **Insolvenzordnung**
  - die **wichtigsten damit zusammenhängenden weiteren Gesetze**, insb das IESG
  - die EuInsVO 2015
  - eine Zusammenstellung der **insolvenzrechtlichen Bestimmungen anderer Gesetze** (vom ABGB bis zum WechselG)
  - **ausgiebige Verweise** auf zusammenhängende, auf parallele und auf abweichende Bestimmungen
  - ausgewählte, für die Praxis besonders **wichtige Entscheidungen** aus der neueren Rechtsprechung
- Besonders übersichtlich: Die (**materiellen**) **Änderungen** seit dem IRÄG 2010 sind durch Unterstreichungen **gekennzeichnet**.

In der Neuauflage **verstärkt thematisiert**:

- Insolvenzprophylaxe und Krisenbewältigung im Sanierungsverfahren
- Eigenkapitalersatzrecht
- verbotene Einlagenrückgewähr

## Die Autoren:

Dr. **Wolfgang Jelinek**, em o. Univ.-Prof., Graz

Dr. **Sylvia Zangl**, Leiterin Forderungsmanagement in einer Rechtsanwaltskanzlei in Graz

Dr. **Clemens Jauffer**, Rechtsanwalt in Graz, spezialisiert ua auf Insolvenz- und Restrukturierungsangelegenheiten

## IO § 67

treten besonderer Umstände ein Zeitraum von drei Monaten (str), andernfalls eine bloße Zahlungsstockung möglich ist. **Liquiditätslücke** von etwa 5% wird akzeptiert: OGH 3 Ob 99/10 w. Vgl die Legaldefinition im deutschen Recht: § 17 Abs 2 dInsO.

**Loch auf – Loch zu:** Zahlungsunfähigkeit liegt trotz Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs vor, wenn sich ein unredlicher Schuldner durch Täuschung immer wieder neue Kreditmittel verschaffen kann, deren Rückzahlung unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr möglich ist: OGH 4 Ob 547/81.

Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist eine **revisible Rechtsfrage** (hM).

(Realistische) **Möglichkeit einer Umschuldung** ist bei Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen: OGH 8 Ob 133/08 d. Eigenkapital ersetzende Forderungen sind nicht zu berücksichtigen: OLG Wien 28 R 118/12 x. Gewährt ein Dritter der Gesellschaft einen Kredit und räumt ein Gesellschafter diesem Sicherheiten für die Rückzahlung des Kredits ein (§ 15 EKEG), sind diese fälligen Verbindlichkeiten bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich mit einzubeziehen.

Begriff der Zahlungsunfähigkeit wird sowohl in § 69 IO als auch im § 159 StGB gleich ausgelegt (im Strafrecht ergänzt durch das Element der „redlichen wirtschaftlichen Gebarung“ – in Lit str): OGH 1 Ob 134/07 y. Krisenbegriff: § 2 EKEG.

Abweichend von § 1 IO kann (jedes) **Sanierungsverfahren** bereits bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** eröffnet werden: § 167 Abs 2 IO (keine Insolvenzantragspflicht).

Abweichungen bestehen bei einem (wahrscheinlichen) Ausfall eines Kreditinstituts: § 51 Abs 1 BaSAG.

Im Falle eines eröffneten Hauptinsolvenzverfahrens iSd Art 3 EuInsVO bedarf es für die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens keiner Prüfung des Vorliegens eines Insolvenzgrundes: Art 34 EuInsVO 2015. Zur internationalen Zuständigkeit siehe Anm zu § 63 IO.

## Überschuldung

**§ 67. (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.**

84

Verstärkte Berücksichtigung  
der Insolvenzprophylaxe

Hinweise auf die  
wichtigste Judikatur

## § 81 AktG

**Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).** Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

(2) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Überschrift formell neu erlassen und Text idF Art VI Z 1 IRÄG 1997.

**Insolvenzprophylaxebestimmung.** Zur Ermöglichung der Überwachung der Geschäftsführung: § 95 Abs 1 AktG. Vorscheurechnung dem jeweiligen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechend: Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Geldflussrechnung. Darstellung der Ursachen und Auswirkungen der durch den betreffenden Anlaß bewirkten neuen Sachlage. Gemäß § 81 AktG sind die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt und der Vorstand verpflichtet, alle mit dem erstatteten Bericht zusammenhängenden Fragen zu stellen bzw zu beantworten. Entsprechen die Antworten des Vorstandes bzw der Vorstandsmitglieder nicht den Anforderungen, handelt es sich um Berichtsfehler, die zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen führen.

Vgl Rechnungswesen und internes Kontrollsystem: § 82 AktG und Anforderungsberichte an den Aufsichtsrat: § 95 Abs 2 AktG. Fragerecht des Aufsichtsrates iSd § 81 AktG neben dem gesetzlich geregelten Informationsrecht: § 95 Abs 2 AktG.

Sonderbericht im Falle des Vorliegens von Reorganisationsbedarf: § 1 Abs 3 URG. Vgl § 36 GmbHG.

Vgl § 28 a GmbHG.

551



9. Auflage, 2020. XXXII, 806 Seiten.  
Geb. EUR 95,-  
ISBN 978-3-214-01312-7